

Designvertrag

(Version Juni 2017)

zwischen

Migros-Genossenschafts-Bund, Direktion Fachmärkte, Bereich Interio, Limmatstrasse 152, 8031 Zürich („Interio“),

und

Name/ Vorname: _____

Adresse: _____

Ort: _____

(„Der/ Die Designer“)

Präambel

- Interio hat im Sommer 2017 die Ausschreibung für den Interio Design Contest publiziert (vgl. Anhang 1, nachfolgend „**Ausschreibung**“).
- Die Designer wurden von der Jury als einer von 12 möglichen Finalisten ausgewählt.
- Für den Fall, dass die Designer als Gewinner des Produktionspreises bestimmt werden, sollen für das Vertragsverhältnis zwischen Interio und dem Designer sowohl für das Design gemäß Ausschreiben als auch für allfällige Folgeaufträge die folgenden Bestimmungen zur Anwendung kommen

Vor diesem Hintergrund einigen sich Interio und die Designer **unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Designer als Gewinner des Produktionspreises bestimmt werden**, wie folgt:

1. Geltungsbereich des Designvertrags

Durch Unterzeichnung des vorliegenden Designvertrags oder durch Annahme bzw. Ausführung des Auftrages/Briefings (auch im Rahmen eines Pitches) erklären sich die Designer ausdrücklich mit diesen Bedingungen einverstanden. Die Bindung der Designer an diesen Designvertrag besteht auch für zukünftige Aufträge. Abweichende Vereinbarungen in den unter diesem Designvertrag erteilten Einzelaufträgen bleiben, soweit schriftlich vereinbart und rechtsgültig unterschrieben, vorbehalten. Allfällige Vertrags-, Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Dokumente der Designer haben keine Geltung. Ebenso wenig können sie sich auf Branchenrichtlinien/ Usancen berufen.

Dieser Designvertrag gilt auch rückwirkend für sämtliche bereits durch die Designer im Auftrag von Interio erbrachten Design-Kreationen und weiteren Arbeitsergebnisse.

2. Tätigkeit der Designer

Interio beauftragt die Designer mit der Gestaltung eines Werks Vorgaben von Interio in der Ausschreibung und/ oder mit der Ausführung von spezifischen Aufträgen /Tätigkeiten gemäss Briefing (nachfolgend gemeinsam „**Kreation**“ und/oder „**Arbeitsergebnis**“). Das Briefing kann schriftlich oder mündlich erfolgen und enthält je-weils auch eine Ablieferfrist. Widerspricht die Designer diesem Briefing nicht unverzüglich, gilt es als angenommen.

3. Leistungen der Designer / Gewährleistung

Die Designer sind dafür verantwortlich, dass die Kreationen und anderen Arbeitsergebnisse weder Rechte von Dritten, insbesondere Urheber-, Design-, Marken-, Patent-, Namens- Persönlichkeits- oder Lauterkeitsrechte, verletzen noch gegen sonstige Gesetzesbestimmungen verstossen.

Die Designer sind verpflichtet, den Auftrag persönlich auszuführen. Für jede Ausführung durch zugezogene Dritte benötigen sie zwingend vorgängig das schriftliche Einverständnis von Interio.

4. Honorierung / Rechnungstellung

Für das im Rahmen der Ausschreibung eingereichte und mit dem Produktionspreis bedachte Design bestimmt sich das Honorar abschliessend wie folgt:

1. Leistung einer **einmaligen Pauschale** von CHF 5'000 (exkl. allfälliger MWST) durch Interio an die Designer
2. Für den Fall, dass sich Interio (nach eigenem Ermessen) dafür entscheidet, dass Design in Produktion zu geben, leistet Interio an die Designer eine Jahresgebühr von 2 % des Interio-

Nettojahresumsatzes („**Jahresgebühr**“), d.h. des Bruttoverkaufspreises ausschliesslich in Filialen, die unter der Marke INTERIO firmieren, unter Abzug aller Transport- und Versicherungskosten, Zollgebühren, Umsatz- oder Mehrwertsteuern und ähnlicher Kosten sowie allfälliger Kundenrabatte.

Im Falle von Folgeaufträgen an die Designer wird das Honorar im Briefing geregelt.

Mit der Bezahlung des Honorars gemäss dieser Ziffer wird u.a. die Übertragung der Immaterialgüter- und weiteren Rechte (gem. Art. 5) vollumfänglich abgegolten und es ist keine gesonderte/ zusätzliche Vergütung geschuldet.

5. Abrechnung der Jahresgebühr

Interio wird binnen 30 Tage nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine vollständige Aufstellung der Jahresgebühr an die Designer überstellen. Die Designer stellen dann (sofern anwendbar) eine MWST-konforme Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Interio wird die Bücher dergestalt zu führen, dass eine Aufschlüsselung in alle für die Berechnung der Jahresgebühr nötigen Faktoren möglich ist.

Die Designer sind berechtigt, zur Prüfung dieser Bücher einen Buchprüfer zu bestellen. Diese Übereinstimmungs- und Buchprüfungskosten sind von den Designern zu tragen. Sie sind jedoch insoweit von Interio zu erstatten, als die Prüfung durch ungenaue oder unvollständige Bücher von Interio verlängert oder wiederholt werden muss oder wenn die Prüfung ergibt, dass Interio mehr als 5 % des von Interio erklärten und/oder gezahlten Betrages nachzahlen hat.

6. Übertragung der Immaterialgüterrechte

Die Designer gewährleisten, dass sie alleinige Inhaber aller Rechte, insbesondere der Urheberrechte, an allen Kreationen und Arbeitsergebnissen ist, oder, wo dies aus gesetzlichen Gründen nicht möglich ist, Inhaberin der ausschliesslichen Nutzungs- und Verfügungsrechte an diesen sind.

Die Designer übertragen hiermit alle Rechte, insbesondere alle Urheber- und Leistungsschutzrechte, sofern übertragbar, an den Kreationen und Arbeitsergebnissen an Interio, soweit Interio seinen vertraglichen Entschädigungspflichten nachgekommen ist. Die Rechteübertragung umfasst insbesondere die Rechte zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung, Vertrieb, Verkauf und Bearbeitung der Kreationen und Arbeitsergebnissen und ist sachlich, zeitlich und geografisch unbeschränkt.

Die Designer stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden sowie allfällige externe Leistungserbringer (Fotografen, Grafiker, Musiker etc.) alle an den Kreationen/ Arbeitsergebnissen geschaffenen Immaterialgüter- und sonstigen Rechte, sofern übertragbar, schriftlich an Interio übertragen und Interio die vorstehenden Rechte einräumen.

Soweit eine Übertragung der Schutzrechte aufgrund des anwendbaren Rechts nicht möglich sein sollte, räumen die Designer Interio an den Kreationen/ Arbeitsergebnissen das exklusive, zeitlich, sachlich und geografisch unbeschränkte Recht für sämtliche Verfügungs- und Nutzungsarten ein.

Die genannten Bestimmungen – so insbesondere die Rechteübertragung – gelten auch im Falle eines Rücktrittes von einzelnen Aufträgen/ Projektstopp oder im Falle einer sonstigen vorzeitigen Beendigung der Zusammenarbeit. Interio ist nach einem eventuellen Rücktritt oder nach einer sonstigen vorzeitigen Beendigung der Zusammenarbeit frei, die Kreationen/ Arbeitsergebnisse selber oder durch Dritte zu vollenden, bearbeiten, weiterzuentwickeln und zu nutzen. Die Designer dürfen die – sowohl unvollendeten wie auch vollendeten – Kreationen/ Arbeitsergebnisse in keiner Form selber nutzen/ verwerten.

